



## Satzung

### Prüfungsverband deutscher Konsum- und Dienstleistungsgenossenschaften e.V.

#### Name, Sitz und Gebiet des Verbandes

##### § 1

- (1) Der Verband heißt Prüfungsverband deutscher Konsum- und Dienstleistungsgenossenschaften e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Bezirk des Verbandes umfasst die Bundesrepublik Deutschland.

#### Zweck des Verbandes

##### § 2

- (1) Der Zweck des Verbandes ist die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder im Sinne des Genossenschaftsgesetzes.
- (2) Der Verband nimmt die Aufgaben eines Spitzenverbandes im Sinne des GenG wahr.
- (3) Der Verband geht über den Rahmen einer eigenen Vermögensverwaltung nicht hinaus. Dies gilt auch im Falle der Wahrnehmung treuhänderischer Aufgaben.

##### § 3

Der Zweck des Verbandes soll erreicht werden durch

1. die Durchführung gesetzlicher ordentlicher und außerordentlicher Pflichtprüfungen, Sonderprüfungen und Auftragsprüfungen;
2. die Pflege bewährter Traditionen und die Förderung der Grundsätze genossenschaftlicher Arbeit;
3. die betriebswirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Beratung und Betreuung der Mitglieder im Rahmen der Prüfungstätigkeit;



4. die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern und Führungskräften des Prüfverbandes und die Unterhaltung von Schulungseinrichtungen;
5. die Weiterentwicklung des genossenschaftlichen Prüfungswesens;
6. die Vertretung des konsumgenossenschaftlichen Prüfungswesens gegenüber den Organen des Staates und gegenüber den Organisationen/Interessenverbänden.

§ 4

Der Verband kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Außenstellen unterhalten.

**Mitgliedschaft**

§ 5

Mitglieder des Verbandes können gem. § 63 b GenG sein:

1. Konsumgenossenschaften und andere Genossenschaften;
2. Unternehmen, die sich ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Genossenschaften befinden oder dem Genossenschaftswesen dienen;
3. andere Unternehmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gem. § 63 b Abs. 2 S. 3 GenG;
4. Genossenschaftliche Prüfungsverbände.

§ 6

- (1) Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand.
- (2) Wird einem Antragsteller die Aufnahme in den Verband durch den Vorstand verweigert, so steht ihm innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Versand der Mitteilung der Ablehnung der Einspruch an den Verbandsrat zu. Der Verbandsrat entscheidet abschließend.

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  1. durch Kündigung (§ 8);
  2. durch Ausschluss (§ 9);



3. durch Liquidation, Auflösung wegen Vermögenslosigkeit, Umwandlung, Verschmelzung.
- (2) Das Ausscheiden eines Mitgliedes berührt den Bestand des Verbandes nicht. Das ausgeschiedene Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vermögen des Verbandes.

§ 8

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres des Verbandes möglich.

§ 9

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  1. eine ihm nach der Satzung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt;
  2. den Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder gröblich zuwiderhandelt;
  3. trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung den aus einer Prüfung resultierenden schriftlichen Auflagen nicht entspricht;
  4. sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht oder wenn es andere als die im Genossenschaftsgesetz bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt (§ 81 GenG).
- (2) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach vorheriger schriftlicher Androhung unter Angabe der Gründe.
- (3) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (4) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Einspruch an den Verbandsrat zu, der binnen einem Monat nach Versand der Ausschlussmitteilung an das Mitglied einzulegen und schriftlich zu begründen ist. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.  
Das Mitglied ist auf sein Verlangen vom Verbandsrat vor der Beschlussfassung zu hören. Der Verbandsrat entscheidet abschließend.



## Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 10

Die Mitglieder sind berechtigt,

1. auf dem Verbandstag die Rechte auszuüben, die ihnen in den Angelegenheiten des Verbandes zustehen;
2. zu verlangen, dass die gesetzlichen Prüfungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist vorgenommen werden;
3. sich der Verbandseinrichtungen zu bedienen;
4. Rat und Auskunft im Rahmen der Prüfung und Prüfungsverfolgung sowie der vom Verband angebotenen Steuer- und Rechtsberatung zu verlangen.

### § 11

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung des Verbandes einzuhalten und die von den Organen des Verbandes gefassten Beschlüsse zu beachten;
2. den Verband bei der Durchführung der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angeordneten Prüfungen zu unterstützen und die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes über die Prüfung und die Behandlung des Prüfungsberichtes einzuhalten;
3. die bei der Prüfung festgestellten Mängel, auch soweit Auflagen nicht erteilt wurden, zu beseitigen und dem Verband in angemessener Frist über die getroffenen Maßnahmen zur Abstellung der in der Prüfung festgestellten Mängel zu berichten;
4. dem Verband alle Auskünfte und Unterlagen zu geben, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt;
5. den Vertretern des Verbandes die beratende Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates, an gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat und an General- bzw. Vertreterversammlungen zu gestatten;
6. dem Verband den Termin und die Tagesordnung von ordentlichen und außerordentlichen General- und Vertreterversammlungen mitzuteilen;
7. den Jahresabschluss mit den dazu erforderlichen Erläuterungen und den Lagebericht dem Verband einzureichen;
8. die vom Verbandstag festgelegten Beiträge bzw. Gebühren fristgerecht zu entrichten.



§ 12

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge beginnt mit dem Anfang des Jahres, in dem die Mitgliedschaft erworben wird. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Zahlungsrückstände sind davon nicht berührt.

§ 13

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag;
2. der Verbandsrat;
3. der Vorstand.

**Der Verbandstag**

§ 14

- (1) Der Verbandstag ist die Versammlung der dem Verband angehörenden Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied hat auf dem Verbandstag eine Stimme.
- (3) Mitglieder können ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten.

§ 15

Die Ausübung des Stimmrechts der Mitglieder erfolgt durch deren Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder bzw. Bevollmächtigte der Generalversammlung.

§ 16

- (1) Der Verbandstag ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nach der Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für
  1. die Änderung der Satzung;
  2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsrates;
  3. die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und des Verbandsrates;



4. die Festsetzung der Grundsätze der Beitragserhebung (Beitragsordnung);
5. die Beschlussfassung über die ihm von einem Mitglied in zulässiger Weise vorgelegten Anträge;
6. die Auflösung oder Umwandlung des Verbandes.

§ 17

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet in der Regel alle drei Jahre statt. Vorstand und Verbandsrat setzen den Zeitpunkt und den Ort für die Abhaltung des Verbandstages und die vorläufige Tagesordnung fest.
- (2) Ein außerordentlicher Verbandstag ist unverzüglich einzuberufen;
  1. wenn Vorstandsvorstand oder Verbandsrat dies für erforderlich halten;
  2. wenn Mitglieder dies beantragen, die mindestens 15 Prozent der Stimmen vertreten.
- (3) Der Verbandstag wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch unmittelbare Benachrichtigung der Mitglieder. Sie muss mindestens vier Wochen vor Abhaltung des Verbandstages erfolgen und die vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (4) Anträge für die Tagesordnung des Verbandstages sind spätestens zwei Wochen vor seinem Stattfinden beim Vorstand einzureichen. Die erst nach der Einberufung des Verbandstages gestellten Anträge werden dem Verbandsrat zugeleitet, der darüber entscheidet, ob sie auf die endgültige Tagesordnung zu setzen sind (§ 25 Ziffer 3).
- (5) Über Anträge, die nicht vom Verbandsrat auf die endgültige Tagesordnung gesetzt worden sind (§ 25 Ziffer 3), können Beschlüsse nicht gefasst werden. Das gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Leitung des Verbandstages sowie für Anträge auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages.

§ 18

- (1) Der Verbandstag wird durch den Vorsitzenden des Verbandsrates oder seinen Stellvertreter geleitet.
- (2) Der Verbandstag ernennt den Schriftführer auf Vorschlag des Verbandsrates.
- (3) Beschlüsse des Verbandstages sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Leiter und vom Schriftführer des Verbandstages zu unterschreiben ist.
- (4) Der Verbandstag gibt sich seine Geschäftsordnung.



## § 19

- (1) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung sind nur gültig, wenn
  1. die beabsichtigte Satzungsänderung in der veröffentlichten Tagesordnung angekündigt worden ist;
  2. mindestens drei Viertel der Anwesenden der beabsichtigten Satzungsänderung zustimmen:
- (3) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes setzt die Teilnahme an der Versammlung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder voraus und bedarf der Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten. Nehmen nicht zwei Drittel der Mitglieder an der Versammlung teil, so wird innerhalb der nächsten zwei Monate ein weiterer Verbandstag unter erneuter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

## § 20

Die dem Verbandstag durch Satzung zugewiesenen Aufgaben, ausgenommen die Befugnis gemäß § 16 (2) Ziff. 1., 2. und 4., werden in den Jahren, in denen der Verbandstag nicht zusammentritt, vom Verbandsrat wahrgenommen.

## Der Verbandsrat

### § 21

- (1) Der Verbandsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Verbandstag gewählt werden. Mindestens 2/3 seiner Mitglieder müssen dem Vorstand oder Aufsichtsrat einer Mitgliedsgenossenschaft angehören.
- (2) In den Verbandsrat kann nur gewählt werden, wer spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag zu Händen des Vorstandes schriftlich zur Wahl durch die Mitglieder vorgeschlagen wird.
- (3) Der Verbandstag wählt mit dem Verbandsrat zugleich zwei Ersatzmitglieder (Nachfolgekandidaten), die für den Rest der Amtsdauer in den Verbandsrat nachrücken, wenn ein Verbandsratsmitglied aus dem Verbandsrat ausscheidet.



## § 22

Die regelmäßige Amtsdauer der Mitglieder des Verbandsrates beträgt drei Jahre. Sie endet mit dem Ablauf des ordentlichen Verbandstages am Ende dieses Zeitraumes. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## § 23

- (1) Der Verbandsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung unmittelbar nach seiner Wahl für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer.
- (2) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Verbandsrat kann in dringenden Fällen schriftlich, telegrafisch oder fernmündlich Beschlüsse fassen, wenn im Einzelfall kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

## § 24

Beschlüsse des Verbandsrates sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Mitglieder des Verbandsrates erhalten je eine Ausfertigung der Niederschrift.

## § 25

Der Verbandsrat hat folgende Aufgaben:

1. den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen und sich über den Gang der Geschäfte unterrichten zu lassen;
2. den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss zu prüfen, die Beiträge und Gebühren auf der Grundlage des Beschlusses des Verbandstages festzusetzen sowie das vom Vorstand aufgestellte Budget zu prüfen;
3. die vom Vorstand vorbereitete vorläufige Tagesordnung des Verbandstages endgültig festzulegen;
4. über die dem Verbandstag für die Wahl oder Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes zu unterbreitenden Vorschläge zu beschließen;
5. die Arbeitsverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes im Namen des Verbandes zu schließen und aufzuheben;
6. Mitgliedern des Vorstandes vorläufig ihres Amtes zu entheben und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen,





7. aus den gewählten Mitgliedern des Vorstandes den Vorsitzenden zu bestellen;
8. zwecks einstweiliger Fortführung der Geschäfte Mitglieder des Vorstandes vorläufig zu bestellen;
9. der Verbandsrat ist ermächtigt, auf Vorschlag des Vorstandes einen besonderen Vertreter im Sinne von § 30 Bürgerliches Gesetzbuch zu bestellen. Dieser soll Wirtschaftsprüfer sein. Der Wirkungskreis des besonderen Vertreters ist auf die Prüfungsabteilung beschränkt; im Einzelnen wird sein Aufgabenkreis in einer Bestellungsurkunde festgehalten;
10. über die Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes über die Nichtaufnahme als Mitglied oder über den Ausschluss eines Mitgliedes zu entscheiden.

## § 26

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verbandsrat Kommissionen bilden.

## Der Vorstand

### § 27

- (1) Das geschäftsführende Organ des Verbandes ist der Vorstand. Er besteht aus mindestens einem Mitglied. Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Verbandsrates vom Verbandstag auf die Dauer von höchstens sechs Jahren gewählt.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist jederzeit widerruflich, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus bestehenden Verträgen.  
Die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf Antrag des Verbandsrates durch Beschluss des Verbandstages.

### § 28

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, soweit er darin nicht in eigener Sache durch Gesetz, Satzung oder auch Beschlüsse des Verbandstages beschränkt ist.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln den Verband, gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretung).
- (3) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist es von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die entsprechenden Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Verbandsrates.



## § 29

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben zu wahren;
2. die Geschäfte des Verbandes zu führen;
3. für die ordnungsgemäße Vornahme der in § 3 näher bezeichneten Prüfungen, insbesondere solcher nach dem Genossenschaftsgesetz, zu sorgen;
4. die Mitarbeiter des Verbandes einzustellen und zu entlassen, soweit nicht die gemeinsame Zuständigkeit von Vorstand und Verbandsrat gegeben ist;
5. über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
6. die Einhaltung der von den Mitgliedern satzungsgemäß übernommenen Verpflichtungen zu besorgen;
7. den Verbandstag einzuberufen;
8. die Tagesordnung für den Verbandstag vorzubereiten;
9. den Jahresabschluss und das Budget vorzulegen;
10. dem Verbandstag und dem Verbandsrat über die Prüfungsarbeit des Verbandes und seine sonstige Tätigkeit zu berichten und den Geschäftsbericht zu erstatten.

## § 30

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von seinen Mitgliedern zu unterschreiben ist.

## § 31

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen sind das Genossenschaftsgesetz (§§ 53 ff) und andere gesetzliche Bestimmungen sowie die erlassenen Prüfungsrichtlinien maßgebend.
- (2) Die gesetzlichen Prüfungen dienen der Feststellung, ob die jeweilige Buchführung, die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der eingetragenen Genossenschaften den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Genossenschaft geordnet sind und



ob die Tätigkeit der jeweiligen Geschäftsführung den Grundsätzen ordnungsmäßiger Geschäftsführung entspricht.

Die Prüfung ist bei den angeschlossenen Genossenschaften in den gesetzlich vorgeschriebenen Abständen durchzuführen.

Außerordentliche Prüfungen finden nach Bedarf bzw. bei gegebener Veranlassung statt. Sie können auch auf Antrag der Genossenschaft erfolgen.

## § 32

- (1) Der Verband bedient sich zur Vornahme der ihm obliegenden Prüfungen von ihm angestellter Prüfer, unbeschadet der Vorschriften des § 56 GenG.
- (2) Die Prüfer werden vom Vorstand angestellt oder entlassen.
- (3) Als Prüfer darf nur bestellt werden, wer den Befähigungsnachweis erbringt, dass er kaufmännisch und betriebswirtschaftlich vorgebildet und mit dem Genossenschaftswesen und mit der Prüfungstechnik vertraut ist.

## § 33

Die Obliegenheiten der Prüfer bestimmen sich nach den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, den Prüfungsrichtlinien und -anweisungen, den Berufsgrundsätzen für den wirtschaftsprüfenden Beruf, dem Geschäftsführervertrag bzw. den Dienstverträgen.

## Finanzierung

### § 34

Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge der Mitglieder bzw. durch Gebühren. Es können von Mitgliedern nach Vereinbarung mit dem Vorstand neben Beiträgen auch Einlagen geleistet werden.

Der Prüfungsverband schließt eine Haftpflichtversicherung gegen Vermögensschäden in angemessener Höhe ab.

## Rechnungswesen

### § 35

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Rechnungswesen. Er hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und dem Verbandsrat vorzulegen.



Der Verbandsrat prüft den Jahresabschluss und berichtet über das Ergebnis dem Verbandstag, auch stellt er die Anträge zur Entlastung des Vorstandes.

Der Vorstand hat ferner in einem Budget für jedes neue Geschäftsjahr seine Erwartungen und Zielvorstellungen zu den Erträgen und Aufwendungen darzulegen.

- (3) In den Jahren, in denen der Verbandstag nicht zusammentritt, obliegt dem Verbandsrat die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses. Der nächste ordentliche Verbandstag hat die vom Verbandsrat festgestellten Ordnungsmäßigkeiten der Jahresabschlüsse und den Jahresabschluss für das Vorjahr zu bestätigen.

## **Bekanntmachungen**

### § 36

Die Bekanntmachungen des Verbandes an die Mitglieder erfolgen in Textform.

## **Auflösung und Liquidation des Verbandes**

### § 37

- (1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss des Verbandstages (§ 19 Abs. 3)
- (2) Die Liquidation des Verbandes und die Auseinandersetzung über sein Vermögen erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **Besondere Befugnisse des Vorstandes**

### § 38

- (1) Sofern vom Registergericht oder von der Aufsichtsbehörde Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand zur Abänderung von Satzungsbestimmungen ermächtigt, jedoch nur, soweit dies erforderlich ist, um Beanstandungen zu beheben.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit einzelnen Mitgliedern Vereinbarungen darüber zu treffen, dass sie neben ihren laufenden Beiträgen eine Einlage leisten.